



Jugendamt der Stadt Bern
Zentrale Vermittlung für Kita-Plätze

Telefon 031 321 51 15
Fax 031 321 72 65
zentrale.vermittlung@bern.ch
www.bern.ch

Städtische Aufnahmeprioritäten

Verordnung über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser (Tagesstättenverordnung; TAV)

Art. 3 Aufnahmekriterien

Aufnahmekriterien sind der Wohnsitz, das Alter und Geschlecht, die soziale Dringlichkeit, die Reihenfolge der Anmeldung, die Gruppenzusammensetzung und die optimale Belegung.

Art. 4 Wohnsitz

Die Tagesstätten stehen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bern zur Verfügung. Kinder und Jugendliche aus andern Gemeinden werden aufgenommen, wenn genügend Plätze vorhanden sind.

Art. 5 Alter

1. In Kindertagesstätten werden in der Regel Kinder im Alter von 8 Wochen bis 6 Jahren aufgenommen.
2. In Tagesstätten für Schulkinder werden in der Regel Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren aufgenommen.
3. In Kinderhäusern werden Kinder gemäss Absatz 1 und 2 aufgenommen.

Art. 6 Soziale Dringlichkeit

Soziale Dringlichkeit besteht, wenn:

- a. die Eltern oder Erziehungsberechtigten allein erziehend sind und respektive oder zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen;
- b. aufgrund der sozialen Situation eine prioritäre Aufnahme des Kindes geboten ist;
- c. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte sind, aufgenommen werden sollen.